

MAKLERVERTRAG **MV**

STAND DEZ. 2025

ZWISCHEN

ZILKENS FINE ART INSURANCE BROKER GMBH
EUPENER STRASSE 74
D-50933 KÖLN

– NACHFOLGEND MAKLER GENANNT –

UND

– NACHFOLGEND AUFTRAGGEBER GENANNT –

WIRD FOLGENDE VEREINBARUNG GETROFFEN

§ 1 STATUS DES VERSICHERUNGSMAKLERS

- Der Versicherungsmakler ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM) und erfüllt dessen Qualitätsanforderungen, die insbesondere bzgl. der Berufsqualifikation und des notwendigen Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherungsschutzes über den gesetzlichen Anforderungen liegen.

§ 2 VERTRAGSGEGENSTAND

- Der Auftraggeber beauftragt den Versicherungsmakler mit der Wahrnehmung seiner Versicherungsangelegenheiten. Diese Betreuung erstreckt sich auf die vom Versicherungsmakler vermittelten sowie, sofern vereinbart, auf die bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Versicherungsverhältnisse mit Ausnahme der gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherungen.
- Der Auftraggeber beschränkt den Auftrag auf folgende Versicherungen:

3. Der Versicherungsmakler erfüllt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den §§ 59 ff. VVG. Dem Versicherungsmakler obliegt in diesem Rahmen die Betreuung von Versicherungsangelegenheiten und die Beratung des Auftraggebers. Darunter fallen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Prüfung des Versicherungsbedarfs unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Auftraggebers,
- Vermittlung der nach Absprache mit dem Auftraggeber für notwendig erachteten Versicherungsverträge an den Versicherer,
- Überwachung und laufende Betreuung der Versicherung und nach Abstimmung mit dem Auftraggeber die Anpassung des Versicherungsschutzes an veränderte Risiko- bzw. Marktverhältnisse,
- im Schadensfall die Unterstützung des Auftraggebers bei der Regulierung einschließlich der Verhandlungen mit dem Versicherer bis zur Entschädigung.

4. Der Versicherungsmakler legt seinem Rat regelmäßig – soweit er nicht ausdrücklich im Einzelfall auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist – eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde. Auswahlkriterien sind in erster Linie die gebotene Leistung, der Preis, die Sicherheit, die Verfügbarkeit, die Art und Weise der Schadensabwicklung sowie der Geschäftsprozesse der Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungsverträge. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Versicherungsmakler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht.

5. Sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist, können die Parteien zusätzlich vereinbaren, dass der Makler den Auftraggeber gegen gesondertes Entgelt bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen berät.

6. Eine Beratung oder Betreuung zu Fragen der gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung ist vom Auftraggeber nicht gewollt und auch nicht von der geschuldeten Versicherungsmaklertätigkeit umfasst.

§ 3 VOLLMACHT

1. Der Versicherungsmakler wird bevollmächtigt, bestehende Versicherungsverträge zu ändern, zu kündigen, umzudecken und neu abzuschließen, gegenüber dem jeweiligen Versicherer sämtliche Willenserklärungen und Anzeigen abzugeben und entgegenzunehmen, Versicherungsleistungen geltend zu machen, bei der Schadensregulierung mitzuwirken sowie Zahlungen des Auftraggebers für den Versicherer entgegenzunehmen. Soweit es letztere Zahlungen des Auftraggebers betrifft, bestehen regelmäßig Inkassovollmachten der Versicherer gegenüber dem Makler. Soweit eine solche Inkassovollmacht erteilt wurde, hat die Zahlung des Auftraggebers an den Makler bereits befreiende Wirkung gegenüber solchen Versicherern.

2. Die Entgegennahme von Leistungen des Versicherers an den Auftraggeber durch den Versicherungsmakler gem. § 20 Abs. 2 VersVermV ist wie folgt geregelt: Der Auftraggeber bevollmächtigt den Versicherungsmakler zur Entgegennahme von Schaden- und/oder Rückbeitragszahlungen mit für den Versicherer/Assekuradeur leistungsbefreiender Wirkung. Der Versicherungsmakler leitet diese unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Dies gilt nur für solche Fälle, in denen die Schadenauszahlungen über den Versicherungsmakler vom Versicherer/Assekuradeur geregelt sind.

3. Der gesamte Geschäftsverkehr – soweit Vollmachten des Auftraggebers und der Versicherer vorliegen auch der Zahlungsverkehr – wird über den Versicherungsmakler abgewickelt.

4. Soweit es im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich wird, ist der Versicherungsmakler zur Erteilung von Untervollmachten an einen anderen Versicherungsmakler berechtigt. Dabei ist er von dem Verbot des § 181 BGB (Insichgeschäft) ausdrücklich befreit, soweit dies für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich ist.

5. Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet. Sie kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden, sie erlischt aber spätestens mit Beendigung des Versicherungsmaklervertrages.

6. Der Auftraggeber weist die Versicherer ausdrücklich an, dem Makler auf dessen Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen. Steht der Auskunftserteilung gegebenenfalls eine Pflicht zur Verschwiegenheit entgegen, so wird der Betreffende von der Schweigepflicht hiermit ausdrücklich entbunden.

7. Die Beauftragung des Maklers führt dazu, dass der Versicherer die Verträge des Auftraggebers in den Bestand des Maklers überträgt. In Bekräftigung dieses Grundsatzes willigt der Auftraggeber ausdrücklich darin ein, dass der Makler hierdurch Kenntnis seiner Daten, ggf. auch von besonderen Arten der personenbezogenen Daten wie z.B. Gesundheitsangaben, erhält.

§ 4 VERGÜTUNG DES VERSICHERUNGSMAKLERS

Die Leistungen des Versicherungsmaklers werden durch die von den Versicherungsgesellschaften gezahlten Courtagen abgegolten. Durch die Beauftragung des Versicherungsmaklers entstehen daher dem Auftraggeber in der Regel keine zusätzlichen darüber hinaus gehenden Kosten.

§ 5 VERTRAGSDAUER/KÜNDIGUNG

Der Versicherungsmaklervertrag ist für die Dauer eines Jahres fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um den Zeitraum eines Jahres, sofern er nicht zuvor in Textform gekündigt wird. Der Auftraggeber kann den Versicherungsmaklervertrag jederzeit kündigen.

§ 6 MITWIRKUNGSOBBLIEGENHEITEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber informiert den Versicherungsmakler vollständig und wahrheitsgemäß über seine Versicherungswünsche/-bedürfnisse sowie über alle für die Beurteilung seiner Versicherungssituation relevanten Verhältnisse. Hierzu gehören vor allen Dingen Änderungen seiner persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Dies schließt die vollständige Vorlage bereits bestehender Polices ebenso ein wie Informationen über etwaig angebahnte Verträge.

2. Auch während der Laufzeit des Versicherungsvertrags teilt der Auftraggeber dem Versicherungsmakler vertrags- und risikorelevante Änderungen unverzüglich mit.

3. Der Auftraggeber überprüft den Inhalt des Beratungsprotokolls und macht Einwände gegen den Inhalt innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt in Textform geltend.

§ 7 HAFTUNG/VERJÄHRUNG

1. Als BDVM Mitglied hält der Versicherungsmakler eine Berufs-Haftpflichtversicherung vor. Zurzeit beträgt diese 10 Mio. € je Schadensfall. Dies gilt auch für Vermögensschäden, die durch fahrlässige Verletzung der dem Versicherungsmakler obliegenden Betreuungs- und Verwaltungspflichten einschließlich der Unterstützung des Auftraggebers im Schadenfall verursacht worden sind. Sollte im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens bestehen, besteht die Möglichkeit, den Berufs-Haftpflichtversicherungsschutz des Versicherungsmaklers auf Kosten des Auftraggebers zu erhöhen. Der Versicherungsmakler gibt diesbezüglich eine Empfehlung ab.
2. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen mit der Maßgabe, dass etwaige Ansprüche spätestens nach 5 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Maklervertrag beendet wurde, verjähren.
3. Unbenommen von den vorstehenden Regelungen bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer zumindest fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer zumindest grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, weiterhin bestehen.

§ 8 EINWILLIGUNG DATENSCHUTZ / KOMMUNIKATION

Der Auftraggeber erkennt an, dass die im Rahmen der Erstinformation übermittelte Datenschutzerklärung auch Bestandteil des Maklervertrages ist.

BESTANDSÜBERTRAGUNG

Falls der Makler Versicherungsverträge des Auftraggebers auf einen Dritten, insbesondere einen anderen Versicherungsmakler überträgt, zum Beispiel im Rahmen einer Veräußerung des Unternehmens, stimmt der Auftraggeber bereits jetzt zu, dass der Betroffene Kenntnis seiner Daten, wie zum Beispiel Gesundheitsangaben, erhalten darf. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Maklervertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zur DSGVO, die unter www.zilkensfineart.com/datenschutz in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht sind.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform.
2. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrags unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die richtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.
3. Der Auftraggeber willigt bereits jetzt in eine etwaige Übernahme dieses Versicherungsmaklervertrags durch einen anderen oder

weiteren Versicherungsmakler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Versicherungsmaklerunternehmens, ein. Er erklärt sich damit einverstanden, dass in einem solchen Falle die für die Vermittlung und Betreuung von zukünftigen bzw. bestehenden Verträgen erforderlichen Informationen und Unterlagen an den Erwerber weitergegeben werden. Dieses Einverständnis ist jederzeit frei in Textform widerrufbar. Bevor eine Vertragsübernahme erfolgt, wird der Auftraggeber mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf, mindestens aber mit einer Frist von 6 Wochen hierüber informiert und erhält die Möglichkeit, der Vertragsübernahme binnen einer Frist von 4 Wochen zu widersprechen und den Versicherungsmaklervertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen. Eine Vertragsübernahme erfolgt in diesem Fall nicht. Widerspricht der Auftraggeber der Vertragsübernahme, so ist der Versicherungsmakler berechtigt, den Versicherungsmaklervertrag in Textform außerordentlich zu kündigen.



ZILKENS FINE ART
INSURANCE BROKER

.....
UNTERSCHRIFT AUFTRAGGEBER

.....
DATUM